

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 36/10 B

L 19 AS 66/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 (35) AS 10/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

ARGE Düsseldorf,
Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2010
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Sozialgericht Düsseldorf hat die Klage durch Urteil vom 17. September 2009 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 18. Januar 2010 zurückgewiesen. Das Urteil ist der Klägerin am 3. März 2010 mit Zustellungsurkunde durch Niederlegung zugestellt worden. Die Klägerin hat mit einem am 7. April 2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1. April 2010 beantragt, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat sie nicht vorgelegt.
- 2 Der Antrag der Klägerin ist nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Dienstag nach Ostern, dem 6. April 2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), beim BSG eingegangen.
- 3 Das LSG hat die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung).
- 5 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

